

Änderung

der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 23.10.2017

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2017-68>)

Aufgrund des Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 25.07.2000, geändert durch Senatsbeschluss vom 13.12.2000:

§ 1

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 25.07.2000, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 13.12.2000, werden wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Untersuchungskommission besteht aus sechs (6) Mitgliedern.“
2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert: „Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist soll die Untersuchungskommission in der Regel innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber treffen, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informierende - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.“

§ 2

Diese Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.